



Vereinsatzung

Turnverein "Gut-Heil 1912" Kleinniedesheim e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turnverein „Gut-Heil 1912“ Kleinniedesheim e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 67259 Kleinniedesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Vermögen des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck der Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein betreibt jeden Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Regelmäßiger Betrieb von Übungsstunden.
 - Übungsstunden unter Leitung von dafür geeigneten Kräften.
 - Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Vereine und Verbände.
 - Förderung der Jugend unter sportlichen und gemeinschaftlichen Aspekten.
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Der Verein besteht aus:



- aktiven Mitgliedern (siehe Punkt 3)
 - passiven Mitgliedern (siehe Punkt 4)
 - Ehrenmitgliedern (siehe Punkt 5)
 - Fördernden Mitgliedern (siehe Punkt 6)
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Übungsbetrieb teilnehmen und die Interessen des Vereins fördern.
 4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Übungsbetrieb teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
 5. Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein oder den Sport erworben haben, können vom Turnrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, können aber von der Beitragszahlung befreit werden.
 6. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Volljährige aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins
2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Turnrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Aktive Mitglieder haben das Recht, an den Übungsstunden des Vereins, unter Beachtung der Hausordnung und der Anordnungen der Übungsleiter teilzunehmen
4. Die, vom Vorstand ernannten, ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen (gegen Beleg).
5. Für nebenberufliche Tätigkeiten können Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Freibeträge nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale) gewährt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.
 - die Ordnungen des Vereins (z. B. Beitrags-, Haus- oder Datenschutzordnung) zu beachten.



§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Ein Ausschluss erfolgt,
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
5. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Turnrat mit 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss wird unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Turnrat,
3. die Mitgliederversammlung.



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern:

- Der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Schriftführer:in
- der/dem Kassenwart:in,
- der/dem Sportwart:in
- der/dem technischen Leiter:in

Außerdem kann der Vorstand beschließen, den Vorstand um nicht stimmberechtigte Mitglieder zu erweitern (erweiterter Vorstand). Diese Mitglieder haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei immer der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende mit einzubeziehen ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig ist.
4. Zur Aufnahme von Grundschulden bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch erfolgt die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden jährlich im Wechsel, sodass immer ein Mitglied im Amt bleibt. Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Wiederwahl oder Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der/die 2. Vorsitzender handelt gleichberechtigt mit dem/der 1. Vorsitzenden (Co-Vorsitzende).
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom/von der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mündlich.
8. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der/eines/einer Kassenwarts:in und einer weiteren Unterschrift von einem bevollmächtigten Vorstandsmitglied.



Der Vorstand kann ein stellvertretende Kassenwart:innen benennen.

9. Der Vorstand wird in nicht-sportlichen Angelegenheiten durch einen Wirtschaftsausschuss unterstützt.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- dem erweiterten Vorstand
- den Beisitzern
- den Übungsleitern
- dem Wirtschaftsausschuss

Der Turnrat fasst seine Beschlüsse in Turnratssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder anwesend sind.

Aufgaben des Turnrates:

1. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
2. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen
4. Beratung bei der Durchführung laufender Vereinsangelegenheiten
5. Beratung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Der Turnrat kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 10 Ehrengericht

Das Ehrengericht setzt sich aus 3 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören zusammen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung alle 5 Jahre gewählt.

Bei Entscheidungen des Ehrengerichtes müssen alle drei Mitglieder anwesend sein. Ihr Beschluss ist für betroffene Mitglieder und Vorstand bindend. Bei Verwandtschaft oder Befangenheit eines Ehrengerichtsmitgliedes zu den beteiligten Personen wird vom Vorstand eine neutrale Ersatzperson bestimmt.

Aufgabe des Ehrengerichtes:

- Bei sportlichen Vergehen Maßnahmen auszusprechen
- Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern zu vermitteln



§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Versand der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim und auf der Homepage des TV Kleinniedesheim. Außerhalb der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim wohnende Mitglieder werden (e-)schriftlich eingeladen. Maßgebend für die fristgerecht Einladung ist der Versand der Einladung.

3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden beantragt.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Organe des Vereins für die jeweilige Amtsdauer
 - Wahl des Vorstandes: 2 Jahre
 - Wahl der Beisitzer des Turnrates (2 Personen) 1 Jahr
 - Wahl der Kassenprüfer (2 Personen) 1 Jahr
 - Wahl des Ehrengerichtes (3 Personen) 5 Jahre

- Wahl des Wirtschaftsausschusses 1 Jahr

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, Bericht der Übungsleiter und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgetragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Beschluss der Beitragsordnung, insb. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Zustimmung bei Aufnahme von Grundschulden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind aufzuzeichnen. Mitglieder bekommen das Protokoll auf Anforderung zugestellt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der dem Turnrat angehört.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über abgelehnte Anträge kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung wieder abgestimmt werden.
3. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
4. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
5. Die Beschlussfassung kann durch offene Abstimmung erfolgen, sofern von der Versammlung keine schriftliche Wahl beantragt wird. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist schriftlich abzustimmen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Turnrates sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Sitzungsleiter:in und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter:in und der/dem Protokollführenden, sowie ggfs. einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist auf die Änderung der Satzung in der Tagesordnung hinzuweisen.

§ 16 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kleinniedesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Inkraftsetzung

Die bisherige Satzung des TV Kleinniedesheim wurde am 16.03.2002 in der Mitgliederversammlung genehmigt. Damit ist die Satzung vom 29. September 1974 und die Nachträge außer Kraft. Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 04.04.2008 und am 13.03.2017 einstimmig angenommen und ersetzen damit alle vorher bekannten Fassungen

Diese Neufassung der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 29.05.2026 angenommen und ersetzt damit alle vorher bekannten Fassungen.

Kleinniedesheim, den 29.05.2026

Schriftführer:in

1. Vorsitzende:r